

**Protokoll der 40. Sitzung des gemäß der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
eingesetzten Kontaktausschusses
07/11/2014 – Brüssel**

1. Annahme der Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kontaktausschusses. Die EFTA äußert ihre Absicht, unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" einen Punkt aufzuwerfen. Der Vorsitzende schlägt vor, die Punkte 2 und 5 der Tagesordnung des Ausschusses auszutauschen. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Tagesordnung werden angenommen.

2. Fallbeispiel: Teilweise Aussetzung der russischsprachigen Kanäle in Lettland und Litauen

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussetzung der Weiterverbreitung bestimmter russischsprachiger Sender durch Lettland und Litauen. Dies geschah im vorigen Frühjahr, vor dem Hintergrund der Krise in der Ukraine. Ziel der Beratungen des Kontaktausschusses sei nicht, diesen Fall in sachlicher Hinsicht zu diskutieren, sondern nur die Anwendung von Artikel 3 und 4 der AVMD-Richtlinie. Es wurde auch geprüft, wie Informationen zwischen den Regulierungsbehörden und der Kommission ausgetauscht wurden. Für die Zukunft könnte es von Nutzen sein, aus dieser Erfahrung Lehren zu ziehen, und zwar insbesondere im Rahmen des REFIT-Programms. Das im Vorfeld der Sitzung verteilte Diskussionspapier sei keine formelle Stellungnahme über die Anwendung der Richtlinie. Die Kommissionsdienststellen betonten, wie wichtig es sei, das in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) enthaltenen Verfahren zu beachten und die Kommission zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

Nach Auffassung der litauischen Delegation ginge es im Wesentlichen um die tatsächliche Niederlassung eines Dienstleistungserbringers unter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates. Ein weiteres Element sei die Frage, wie die Regulierungsbehörde im Niederlassungsland den Inhalt einer Sendung vor dem Hintergrund der Lage in dem empfangenden Mitgliedstaat beurteilen könne. Der litauische Regulierer unterstrich die Grauzonen in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in den Fällen, in denen derjenige, der für ein Programm verantwortlich ist, nicht ausfindig zu machen ist. Die EE Delegation unterstützte LT und LV auf der Grundlage, dass die Grundsätze des freien Empfangs und die Zuständigkeitskriterien für Friedenszeiten aufgestellt wurden. Sie ließen sich nicht ohne weiteres auf die Fälle einer politischen Krise und einer Bedrohung für die Stabilität und Sicherheit der Mitgliedstaaten der EU übertragen. EE wies auf die Sender hin, die sich unter die Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats begeben, aber der Sache nach aus einem Drittland senden und Inhalte unter Nichtbeachtung der grundlegenden demokratischen Werte übertragen. EE warf die Frage auf, ob diese Sender in den Genuss der Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes kommen sollten. EE forderte eine zukünftige Reflexion über das Recht jedes Mitgliedstaats ein, in schwerwiegenden Fällen, in denen seine Stabilität und Sicherheit gefährdet ist, Sofortmaßnahmen zu ergreifen. LV stimmte dem zu und betonte die Notwendigkeit dringlicher Maßnahmen und das Problem der Zuständigkeit im Fall der der Sache nach aus einem Drittland stammenden Sender. LV hob hervor, dass der EGMR das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ anerkenne. Dies sollte auf diese Fälle anwendbar war. Der Vorsitzende weist den Kontaktausschuss auf die Notwendigkeit

hin, die Kommission zu informieren. Der Vorsitzende bittet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten das Wort zu ergreifen.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs äußerte Verständnis für die Delegationen von EE, LV und LT und betonte die Notwendigkeit, mit Abstand erneut die verfahrensrechtliche Vorgehensweise zu überprüfen. Der Vertreter der britischen Regulierungsbehörde gab einen Überblick über das extensive Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden. Es wäre keine Verletzung ihrer Regeln festgestellt worden, und dies, obwohl die Regeln für Unparteilichkeit detailliert und umfangreich sind. Diese Bestimmungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Nachrichten und aktuelle Angelegenheiten. Der Vertreter der britischen Regulierungsbehörde erklärte sich zur Prüfung von Beschwerden in diesen Bereichen bereit, auch unter Berücksichtigung der von dem empfangenden Mitgliedstaat erhaltenen Informationen. Die Delegation des Vereinigten Königreichs räumte ein, dass die Frage der formellen Niederlassung ein Problem sei. Allerdings sei es hilfreich, auf die Zuständigkeitskriterien in der AVMD-Richtlinie zurückzugreifen. Die Bewertung einschlägiger Informationen sei schwierig aber auch nützlich. Die Delegation des Vereinigten Königreichs betonte ihre Bereitschaft, zur Diskussion über Möglichkeiten zur Verbesserung der Verfahren beizutragen. Die österreichische Delegation erinnerte daran, dass die Artikel 3 und 4 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) das Ergebnis eines Kompromisses bei der Ausarbeitung der Richtlinie seien. Die österreichische Delegation schlug vor, Artikel 3 Absatz 2 entweder aufzuheben oder bei einer künftigen Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste wirksamer auszugestalten. AT warf die Frage auf, ob darüber hinaus der Kontaktausschuss der richtige Rahmen sei, um diese Probleme zu bewältigen. Sie betonte, dass die geltenden Verfahren eingehalten werden sollten. Die schwedische Delegation wies auf die Sensibilität der behandelten Themen hin und beschrieb die gemeinsam mit LV angewandte Vorgehensweise. Die schwedische Delegation wies zusätzlich auf die Schwierigkeiten bei der Festlegung der Zuständigkeit für die von außerhalb der EU gesendeten Kanäle hin. Auch sei ein intensiverer Dialog erforderlich, um die einschlägigen Verfahren zu beschleunigen. Die niederländische Delegation unterstützte AT und betonte, dass es sich um ein ernstes Problem handle und dieses in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden könne. Die polnische Delegation wies auch darauf hin, dass diese Fragen im Rahmen des REFIT-Programms weiter erörtert werden sollten. Eine Klärung der einschlägigen Artikel sei notwendig.

3. Schutz von Minderjährigen im Zusammenhang mit der Konvergenz

Die Kommissionsdienststellen gaben einen Überblick über die auf die Konsultation zum Grünbuch eingegangenen Antworten, aufbauend auf der veröffentlichten Zusammenfassung und der eingegangenen Feedbackdokumente.¹

Die griechische Delegation gab einen Überblick über die Ergebnisse der von der griechischen Präsidentschaft im April 2014 organisierten Konferenz zum Thema „Schutz von Minderjährigen im digitalen Zeitalter“. Die Teilnehmer erörterten die wichtigsten Fragen in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen.

Die rumänische Delegation hielt einen Vortrag über den Schutz von Minderjährigen im Zusammenhang mit den Herausforderungen des Ursprungslandprinzips und der Gewährleistung der kulturellen Vielfalt in der Europäischen Union. Die Delegation berichtete über die Zahl der Beschwerden in Rumänien. Die Erhöhung der Medienkompetenz und die Förderung der Teilhabe von Eltern in Bezug auf Medieninhalte stelle in RO nach wie vor eine große Herausforderung dar.

¹ <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/publication-summaries-green-paper-replies>

Die Delegation wies auf die Unzufriedenheit der Eltern bezüglich der anwendbaren Zuständigkeitskriterien hin. Die Eltern forderten zum Schutz von Minderjährigen die Anwendbarkeit des Grundsatzes des Bestimmungslandes.

Das NICAM, das niederländische Institut für die Klassifizierung von audiovisuellen Medien, hielt einen Vortrag über „You rate it“.² Hierbei handelte es sich um eine Initiative, die in Partnerschaft mit der BBFC stehe und es den Bereitstellern von Uploads und den Zuschauer ermögliche, die von Nutzern generierten Inhalte selbst zu bewerten. Ein Pilotprojekt mit Mediaset in Italien sei im Begriff, auf den Weg gebracht zu werden.

Der Vorsitzende warf die Frage auf, ob es nicht eine bedeutende Verantwortung für Kinder bedeute, auf ungeeignete Inhalte zu verzichten. NICAM unterstrich, dass es eine Sache sei, Informationen bereitzustellen. Es sei jedoch auch Sache der Eltern, Filter zu verwenden (mittels maschinenlesbarer Information). Die österreichische Delegation warf die Frage auf, welche Schlüsse die Kommission aus den auf den Jugendschutz bezogenen Antworten im Rahmen der Konsultation zum Grünbuch ziehe. Des Weiteren warf sie das Problem auf, ob das "You rate it"-System nicht bewusst missbraucht werden könnte. Nach der Auffassung von AT seien die Eltern zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung auf die Bereitstellung einschlägiger Informationen angewiesen. Die deutsche Delegation unterstützte AT und betonte die Notwendigkeit von Filtern und von Projekten zur Unterstützung der Medienkompetenz. Die rumänische Delegation betonte angesichts der Tatsache, dass viele Minderjährige audiovisuelle Inhalte alleine ansehen, die Notwendigkeit der Klassifikation von Inhalten. In Beantwortung einer Frage der österreichischen Delegation erklärt der Vorsitzende, dass die im Rahmen der Konsultation zum Grünbuch eingegangenen Antworten auf der Website der Kommission abrufbar seien. Während hinsichtlich der Tatsache, dass ein Problem in Bezug auf den Schutz Minderjähriger bestehe, zwar Einigkeit bestehe, bestünden unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Frage, wie das Problem am besten angegangen werden könne. Durch NICAM wurde hervorgehoben, dass die Verantwortung der Eltern von entscheidender Bedeutung sei. Kinder seien jedoch auch in der Lage, Zeichen zur Klassifizierung von Inhalten anzuwenden. Des Weiteren könnten die Zuschauer die Bewertung im Fall von vorsätzlich falsch bewerteten Inhalten abändern.

4. Das Herkunftslandprinzip im Kontext der Konvergenz

Der Vorsitz weist darauf hin, dass die Richtlinie seit 25 Jahren vorhanden sei. Die Zahl an Kanälen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen sei stark gestiegen. Die Konvergenz der Medien sei mittlerweile dabei, sich tatsächlich zu materialisieren. Es haben wichtige Debatten begonnen, wie der Rechtsrahmen der EU weiterentwickelt werden sollte. Die Ergebnisse der mit dem Grünbuch eingeleiteten öffentlichen Konsultation zu dieser Frage sind uneinheitlich. Mehrere öffentliche Stellen unterstützen uneingeschränkt diesen Grundsatz. Für fast alle Vertreter der Industrie ist dieser Grundsatz wertvoll und von grundlegender Bedeutung für den Binnenmarkt. Er trägt zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsordnung in der gesamten EU bei und stärkt die Rechtssicherheit, den grenzübergreifenden Handel, das Vertrauen, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und das Wirtschaftswachstum. Einige Regulierungsbehörden befürworten allerdings eine Diskussion zu dem Grundsatz und zu seiner Wirksamkeit. Einige öffentliche Einrichtungen unterstützen - und weitere Teilnehmer der Befragung befürworten - das Bestimmungslandprinzip. Des Weiteren wird vorgeschlagen, nur in bestimmten Fällen, z. B. zur Förderung europäischer Werke und bei Dienstleistungen, die ihren Ursprung außerhalb der EU

² www.yourateit.eu

haben, vom Herkunftslandprinzip abzusehen. Diese Problematik wird ebenfalls von Verbraucherorganisationen in Erwägung gezogen.

Die französische Delegation gab einen Überblick über ihre Position hinsichtlich des Ursprungslandprinzips. Sie betonte, dass dieser Grundsatz einen klaren rechtlichen Rahmen geschaffen und es Sendern erlaubt habe, ordnungsgemäß funktionieren. Hingegen bestünde bezüglich von Dienstleistungen auf Abruf ein Ungleichgewicht zwischen denjenigen, die die Regeln einhielten, und denjenigen, die Forum-Shopping betrieben. Es gehe um einen fairen Wettbewerb. Die Finanzierung europäischer Inhalte sei ein wichtiges Thema für alle Mitgliedstaaten und nicht nur FR. Im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen bestünden Disparitäten zwischen den Systemen. Kommerzielle Kommunikation mit unterschiedlichen Regelungen würden ein Problem für den Verbraucherschutz schaffen. FR unterstützte den Grundsatz des Herkunftslands und schlug die Lancierung einer Debatte über das Bestimmungslandprinzip für Online-Dienste vor. Die polnische Delegation teilte die Bedenken der französischen Delegation und sagte, dass viele polnischsprachigen Sender aus anderen Gesetzgebungen ausgestrahlt werden.

Die Delegation des Vereinigten Königreichs gab eine Präsentation über das Ursprungsland aus ihrer Sicht. Das Vereinigte Königreich hob einige positive Aspekte dieses Prinzips hervor. Mehrere Herausforderungen seien jedoch festzuhalten: Inhaltliche Regeln & Normen, positive gesetzliche Auflagen, der audiovisuelle Markt der EU und in der EU empfangene Dienstleistungen von außerhalb der EU. Nicht alle Probleme ergäben sich aus der Anwendung des Herkunftslandsprinzips. Vielmehr ginge es um die inhaltlichen Vorschriften und Normen. Die Notwendigkeit einer Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) sei daher begrenzt. Man sollte sich fragen, ob es akzeptabel sein kann, das Herkunftslandprinzip in Frage zu stellen, wenn andere Lösungen bereitstehen, bei denen dieser Grundsatz nicht berührt würde. Diese könnten in diesem Zusammenhang beispielsweise darin bestehen, die Definition des Geltungsbereichs zu klären, Mindestnormen für den Inhalt einzuführen, die bestehenden Mechanismen der Zusammenarbeit zu verbessern usw.

Die österreichische Delegation unterstrich, dass eine vermittelnde Lösung gefunden werden sollte. Es bestünden einige Schwachstellen des Herkunftslandsprinzips, es bestünde aber kein Anlass vollständig davon abzurücken. Die Möglichkeit zum Erlass strengerer Vorschriften sei erforderlich, aber das Problem liege im Mangel an klar formulierten Ausnahmen. Für HU ist es sehr wichtig, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Fernsehveranstaltern bestehen. Das Herkunftslandprinzip sei sehr wichtig. Wenn ein Programm jedoch nur auf ein Land ausgerichtet ist, was sich aus der Sprache des Programms ergeben kann, so sollte die Sprache der Zielgruppe berücksichtigt werden. In diesem Fall sollte besonders auf die Regeln des Ziellandes geachtet werden. Die niederländische Delegation wies darauf hin, dass das Herkunftslandprinzip ein Kernelement des Binnenmarktes sei. Die Abschaffung dieses Grundsatzes würde in erster Linie der Industrie der EU schaden, da große amerikanische Unternehmen auf jeden Fall erfolgreich sein würden. NL begrüßt die Diskussion über das Ursprungsland, doch sei es noch zu früh und zu einfach, diesen Grundsatz in Frage zu stellen. LV wies darauf hin, dass das Hauptproblem in einer Mindestharmonisierung liege. LV wollte wissen, wie die Kommission den Fall Fan TV bewerten würde. Dies sei ein Fernsehveranstalter mit Sitz in Lettland und Ausrichtung auf Schweden, wobei LV diesen Veranstalter angehalten hat, die Vorschriften über Werbung von SE einzuhalten. Die polnische Delegation unterstützte den Standpunkt von FR, da die Mehrheit der polnischsprachigen Kanäle unter der Jurisdiktion anderer Länder ausgesendet würde. Die deutsche Delegation unterstützte den britischen Standpunkt; das Herkunftslandprinzip dürfe nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr sollte die Wirksamkeit bestehender Regelungen überprüft und ggf. verbessert werden mit dem Ziel, Rechtssicherheit auch für die Medienunternehmen zu schaffen.

Die schwedische Delegation wies ferner darauf hin, dass die Grundsätze des Ursprungslandsprinzips gut funktionierten. Man sollte die Ausnahmen prüfen und, ob diese präzisiert werden sollten. Die luxemburgische Delegation ist sich der aufgeworfenen Bedenken bewusst, betonte jedoch den Erfolg des Herkunftslandprinzips. Änderungen könnten herbeigeführt werden ohne das Prinzip insgesamt in Frage zu stellen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Existenz unterschiedlicher Vorschriften keinen Widerspruch darstelle; jedoch sollten alle Unternehmen die Möglichkeit haben, auf einen einheitlichen Rechtsrahmen zurückzugreifen und in der EU am freien Handel teilzunehmen. Die Kommissionsdienststellen wiesen darauf hin, dass es keine Probleme aufwerfen würde, wenn Rundfunkveranstalter freiwillig Vereinbarungen eingingen. Allerdings sei es etwas anderes, wenn die Einhaltung von Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten rechtlich bindend auferlegt würde.

5. Bevorstehende REFIT Evaluierung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die Kommissionsdienststellen gaben einen Überblick über die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) angestrebten Ziele. Das an den ersten Vizepräsidenten Timmermans gerichtete Schreiben von Präsident Juncker enthält vor allem einen Auftrag zur besseren Rechtsetzung. Das Ziel des REFIT bestehe darin, EU-Recht durch Vereinfachung und Verringerung der Regulierungskosten geeigneter für seine Zwecke („fit for purpose“) zu machen, unter Aufrechterhaltung der Nutzen. Das REFIT soll einen klaren, stabilen und berechenbaren Rechtsrahmen bereitstellen. Es zielt ferner darauf ab sicherzustellen, dass die Legislativvorschläge von höchster Qualität sind. Letztere sollen mittels eines Systems der Folgenabschätzungen, der nachträglichen Evaluierung der Auswirkungen und der Konsultationen von Interessenträgern die geringstmögliche Belastung auferlegen. Hinsichtlich des 2015 durchgeführten REFIT der AVMD-RL überprüfen die Dienststellen der Kommission derzeit die Konzipierung des Evaluierungs- und Konsultationsverfahren und den Zeitrahmen. Die Dienststellen werden Überlegungen zur Vereinfachung anstellen und den Bürokratieabbau gemeinsam mit dem Funktionieren der Richtlinie insgesamt prüfen. Im Rahmen der Evaluierung des REFIT-Programms werden somit möglicherweise Studien und ein Dialog mit den Interessenträgern als Folgemaßnahme zu dem Grünbuch in Angriff genommen werden.

Der Vorsitzende konnte auf Anfrage von LV bezüglich des Zeitplans keine genaueren Angaben machen. Die neue Kommission müsse erst ihre politischen Prioritäten festlegen und die Dienststellen der Kommission müssten Daten usw. sammeln. In Antwort auf eine Frage der österreichischen Delegation, welche Schlüsse die Kommission aus den Ergebnissen der Konsultation ziehe, erklärte der Vorsitzende, dass auf der Grundlage der Antworten auf die Konsultation zum Grünbuch kein Konsens bestehe. Die österreichische Delegation brachte ihr Bedauern zum Ausdruck, dass der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie erst frühestens 2016 vorliegen werde. Die Dienststellen der Kommission werden alle Fragen untersuchen. Zur Beantwortung der Frage von EE nach dem Bezug zu dem Grünbuch erläuterte die Vorsitzende, dass das REFIT eine Überprüfung darstelle, die zur Entscheidung darüber beitragen werde, ob die Richtlinie überarbeitet werden soll. Im Rahmen des REFIT- Programms könne die Notwendigkeit für detailliertere Konsultationen bestehen.

6. Polnische Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Die Dienststellen der Kommission berichteten über den Stand der Dinge in Bezug auf die Liste von Ereignissen von erheblicher Bedeutung. Wie bereits auf der 39. Tagung des Kontaktausschusses vom 13. März 2014 erläutert wurde, sollten die folgenden grundlegenden

Erwägungen als Richtschnur für die Erstellung von Listen von Ereignissen von erheblicher Bedeutung gelten.

In der Sache ist es Angelegenheit der Mitgliedstaaten festzustellen, dass die in der Liste aufgeführten Ereignisse in einer Weise organisiert sind, die sie für die Aufnahme in die Liste qualifiziert. Es sollte festgelegt werden, dass diese Veranstaltungen ihrer Natur nach von außerordentlicher Bedeutung sind, was durch das Interesse an ihnen durch die Allgemeinheit belegt wird. Die Rolle der Kommission sei sehr beschränkt. Dessen ungeachtet ist die Kommission jedoch bereit, im Rahmen informeller Kontakte im Vorfeld der Notifizierung Anleitungen zur Verfügung zu stellen.

Was das Verfahren anbelangt, sollten alle Beteiligten unabhängig von ihren Eigentumspositionen im Hinblick auf die bezeichneten Ereignisse die Möglichkeit haben, gehört zu werden. Die Notifizierungen der Mitgliedstaaten sollten eindeutig belegen, dass die Liste in einer umfassenden, klaren und transparenten Vorgehensweise aufgestellt wurde. Die Richtlinie ermöglicht die Notifizierung von Entwürfen und angenommenen Maßnahmen. Die Notifizierung von angenommenen Maßnahmen habe den Vorteil, das Risiko zu minimieren, das mit Abweichungen zwischen den Maßnahmen, auf deren Grundlage die Kommission entscheidet, und den schließlich erlassenen Maßnahmen verbunden ist. Was von der Kommission genehmigte Maßnahmenentwürfe anbelangt, sei nicht gewährleistet, dass diese Entscheidung unbefristet geltend gemacht werden könne, da die gesellschaftlichen Umstände sich bis zum Zeitpunkt der Notifizierung der endgültigen Maßnahmen verändert haben könnten. In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten Maßnahmenentwürfe notifizieren, sei es daher in ihrem Interesse, so bald wie möglich der Kommission die endgültig erlassenen Maßnahmen zu notifizieren. Die Dienststellen der Kommission sind derzeit mit der Aktualisierung der Arbeitsdokuments 1997 des Kontaktausschusses befasst, die dem Kontaktausschuss so bald wie möglich vorgelegt wird.

Die polnische Delegation stellte ihre Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung vor, zu der der Ausschuss Stellung nehmen soll. [Siehe Dok. CC AVMD-Richtlinie (2014) 5]. Die Liste umfasst folgende Ereignisse: (1) die Spiele mit Beteiligung der nationalen polnischen Teams bei den Welt- und Europameisterschaften, Volleyball für Männer und Frauen, einschließlich der Qualifikationsspiele; (2) Volleyball Welt League der Männer, die in Polen stattfinden; (3) Halbfinale und Finale der Handballweltmeisterschaft und die Handballeuropameisterschaft und alle Veranstaltungen und Spiele mit Beteiligung der polnischen nationalen Teams, einschließlich der Qualifikationsspiele; (4) Nordische Ski-Weltmeisterschaften; (5); Weltcup-Skispringen (6) Weltmeisterschaften der Frauen im Langlauf; (7) die Leichtathletik-Weltmeisterschaft.

Die Kommissionsdienststellen betonten einige Elemente der notifizierten Maßnahmen. Insbesondere sind sie der Auffassung, dass die Maßnahmen verhältnismässig sind, da sie nicht über das Maß hinausgehen, das für die Erreichung des verfolgten Zieles notwendig sei. Die benannten Ereignisse sind auch mit den Wettbewerbsregeln vereinbar, da die Definition der berechtigten Fernsehveranstalter auf objektiven Kriterien beruhe. Sie ermöglicht den tatsächlichen und potenziellen Abschluss des Erwerbs der Senderechte für diese Veranstaltungen.

Die polnische Delegation beantwortete die Frage der österreichischen Delegation hinsichtlich eine fehlenden Bezugnahme auf die Modalitäten der Ausstrahlung (direkte/zeitversetzte Berichterstattung) im Rahmen der notifizierten Maßnahmen. Da die Modalitäten in Artikel 20b Absatz 3 des Rundfunkgesetzes festgelegt sind, bestätigten die Dienststellen der Kommission, dass der Auszug aus diesem Gesetz zusammen mit der notifizierten Verordnung veröffentlicht werden wird.

Der Ausschuss gab einstimmig eine positive Stellungnahme zur polnischen Liste ab. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses wird die Kommission förmlich eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der polnischen Maßnahmen mit dem Unionsrecht annehmen. Sie wird die angenommenen Maßnahmen im Amtsblatt der EU veröffentlichen.

Die dänische Delegation gab ihre bevorstehende Liste bekannt, und die irischen Delegation die bevorstehende Überarbeitung ihrer Liste.

7. Das ERGA Arbeitsprogramm 2014 – aktueller Stand

Der Vorsitzende berichtete über die laufenden und geplanten Aktivitäten. Am 21. Oktober 2014 ist die ERGA zum zweiten Mal zusammengetreten. Die Untergruppen für Unabhängigkeit der Regulierungsstellen, Jurisdiktion und Schutz von Minderjährigen haben vorläufige Ergebnisse bereitgestellt. Die ERGA hat insbesondere im Anschluss an eine Debatte zwischen den Delegationen die Erklärung zur Unabhängigkeit der Regulierungsstellen angenommen. Außerdem hat die Gruppe zwei Papiere zur Reichweite der Arbeit der beiden anderen Untergruppen vorgelegt. Die Arbeit dieser drei Untergruppen wird im Jahr 2015 fortgesetzt. Das Arbeitsprogramm 2015, das in dieser Sitzung angenommen wurde, schließt ein weiteres Thema ein, nämlich das der territorialen Zuständigkeit. Die französische CSA wird den Vorsitz dieser Untergruppe übernehmen.

8. Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) – Aktueller Stand

Die Dienststellen der Kommission (GD Handel) berichteten über die laufenden Handelsgespräche zwischen der EU und den USA, wobei der Schwerpunkt bei den für die audiovisuelle Industrie relevanten Aspekten lag. Sie betonten, dass der audiovisuelle Sektor nicht Bestandteil der transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft ist. Das Mandat ist insoweit eindeutig, und das neue Kommissionsmitglied hat diesen Standpunkt während der Anhörung vor dem Europäischen Parlament bekräftigt. Es wird befürchtet, dass die TTIP die Möglichkeiten der Kulturpolitik in der EU beschränken könnte. Jedoch sind derartige Themen, wie beispielsweise Beihilfen, aus den Verhandlungen ausgeschlossen. Die 7. Verhandlungsrunde ist vor zwei Wochen abgeschlossen worden. Es gab einen ersten Austausch von Angeboten, der keinerlei Gesichtspunkte bezüglich der audiovisuellen Medien enthielt. Auf beiden Seiten haben wichtige politische Veränderungen stattgefunden. 2015 wird ein entscheidendes Jahr sein.

Die deutsche Delegation fragte, wie die Ausnahme für den audiovisuellen Bereich im Verhandlungsmandat der Kommission im TTIP-Vertragstext umgesetzt werde, sodass das Ziel der Ausnahme erreicht werde: den medienpolitischen Handlungsspielraum in der EU und ihren Mitgliedsstaaten – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des leider gewählten Negativlistenansatzes – auch künftig vollumfänglich zu erhalten. Die GD Handel bestätigte, dass der völkerrechtlich verbindliche TTIP-Vertragstext ausdrücklich festlegen wird, dass der Vertrag nicht die audiovisuellen Dienste betrifft. Das Abkommen wird nicht die Möglichkeiten der EU und der Mitgliedstaaten berühren, Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern. Die Dienststellen der Kommission sind sich der Risiken sehr wohl bewusst, dass andere Kapitel über Dienstleistungen und Investitionen, wie zum Beispiel die Kapitel über den elektronischen Geschäftsverkehr oder über Telekommunikation, auch interferieren. Die Dienststellen der Kommission beachten den Schutz der Ausnahme für den audiovisuellen Bereich. Die GD Handel hat eine feste Position bezüglich von digitalen Waren. Dies wird nicht als „Anhang 2“-Lösung behandelt, sondern wird aus dem Anwendungsbereich der betreffenden Kapitel im Text ausgeschlossen.

9. Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) – Sachstand

Die Kommission informierte den Ausschuss über den Sachstand bei der Umsetzung der AVMD-Richtlinie. Sie bestätigte, dass alle Mitgliedstaaten Umsetzungsmaßnahmen vollständig mitgeteilt haben, und dass in 15 Mitgliedstaaten bereits die Richtlinie vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Dienststellen der Kommission haben Vertragsverletzungsverfahren gegen 7 andere Mitgliedstaaten eingeleitet und 3 Vertragsverletzungsverfahren abgeschlossen.

10. Zweiter Bericht über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)

Die Dienststellen der Kommission erinnerten den Ausschuss daran, dass sie im Juni 2014 an alle Delegationen einen Fragebogen über die Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) versendet hatten. Dieser enthielt vorrangig Fragen über den Umfang der Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden, zur Einführung strengerer Regeln, zum Jugendschutz, zur Zugänglichkeit und zur Medienkompetenz. Frist für Stellungnahmen war der 10. September 2014. 5 Mitgliedstaaten haben noch keine Antwort zugesandt. Die Analyse der Antworten ist noch nicht abgeschlossen. Der 2. Bericht betrifft den Zeitraum von 2011 bis 2014. Im Prinzip gehen die Kommissionsdienststellen davon aus, dass dieser im zweiten Quartal 2015 (d. h. 3 Jahre nach der Annahme des 1. Berichts) angenommen wird.

11. Anwendung von Artikel 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie)

Die Kommission informierte den Ausschuss über den Sachstand bezüglich des Berichts über die Anwendung von Artikel 16 und 17 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie). Alle Mitgliedstaaten haben ihre Daten mitgeteilt. Die Dienststellen der Kommission übermittelten Follow-up-Fragen und baten um eine Bestätigung der Daten nach Ablauf der ursprünglichen Verarbeitung der Daten. Die Berechnungen und die weitere Verarbeitung der Daten wird nunmehr in Angriff genommen. Die Dienststellen der Kommission werden den Bericht fertig stellen und im Prinzip spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 2015 veröffentlichen.

12. Verschiedenes

Die EFTA-Überwachungsbehörde gab einen Überblick über das Urteil des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache E-21/13 betreffend die norwegische Liste der Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.³

Die ungarische Delegation lud die Ausschussmitglieder zur Teilnahme an der von der ungarischen Regulierungsbehörde vom 24. bis 25. November 2014 organisierten Konferenz zur Medienkompetenz ein.

³ http://www.eftacourt.int/fileadmin/user_upload/Files/Cases/2013/21_13/21_13_Judgment.pdf